

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Donnerstag, den 30.06.2022, 19 Uhr
Ort: Aula der Millenniumsschule

Eingeladen und anwesend waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger
- GfGR Herwig Daucher, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Wolfgang Exler

Eingeladen und entschuldigt waren: GR Maria Aicher-Kandler, GR Michael Seiberler, GR Mag. Dieter Hackl, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska, GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.4.2022 (Wahl der Vorsitzenden)
4. Unvermutete Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 21.6.2022
5. Änderung / Erweiterung der Musikschulförderung
6. Anpassung der Förderung von Studierenden bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
7. Auftragsvergabe offene Kanalsanierung
8. Auftragsvergabe Kanalinspektion für Kanalkataster in der KG Kronberg BA103
9. Abtretung / Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, KG Ulrichskirchen
10. Grundankauf, KG Ulrichskirchen
11. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden
12. Bausperre
13. Kostenübernahme Aktualisierung der digitalen Katastermappe
14. Grundankauf und Grundverkauf; öffentliches Gut: Entwidmung und Übernahme, KG Ulrichskirchen
15. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

16. Dienstrechtliche Angelegenheiten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt alle Anwesenden, erklärt GR Maria Aicher-Kandler, GR Michael Seiberler, GR Mag. Dieter Hackl, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska und GR Richard Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters begrüßt Bgm. Ernst Bauer auch die anwesenden Zuhörer.

Bgm. Bauer teilt mit, dass TO 14) auf Grund nicht erhaltener Rechtsauskünfte von der Tagesordnung genommen wird.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bgm. Bauer teilt mit, dass ihm in der letzten Gemeindevorstandssitzung von Klubsprecher GfGR Daucher im Namen des Klubs der sozialdemokratischen Gemeinderäte folgendes Schreiben übergeben wurde und liest dieses vor:

„Klub der sozialdemokratischen Gemeinderäte im Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach vertreten durch den Klubsprecher Herwig Daucher

An den Bürgermeister der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

Betrifft: Abstimmung in der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2022, TO 3, Befangenheit einer Gemeinderätin

Die sozialdemokratischen Gemeinderäte weisen den Bürgermeister darauf hin, dass bei der Beratung und Beschlussfassung des TO3 in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2022 nicht gemäß der NÖ Gemeindeordnung vorgegangen wurde.

Gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung sind der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen,

wenn sie in Sachen die sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind.

Somit lag bei der Abstimmung in der Gemeinderatssitzung eindeutig Befangenheit der Gemeinderätin Maria Aicher-Kandler vor.

Auch wenn das Abstimmungsergebnis unverändert bleibt, sollte seitens des Bürgermeisters in Zukunft mehr Augenmerk auf die Einhaltung der Regeln bei Befangenheit geachtet werden.“

Stellungnahme Bgm. Bauer:

„Wie bereits angeführt werde ich seitens der sozialdemokratischen Gemeinderäte ersucht, in Zukunft mehr Augenmerk auf die Einhaltung der Regeln bei Befangenheit zu achten. Es ist dem Bürgermeister nicht möglich, alle im § 50 der NÖ Gemeindeordnung angeführten Punkte über eine mögliche Befangenheit zu kennen, daher weise ich darauf hin, jeder Gemeinderat muss die Verantwortung selbst wahrnehmen. Es liegt nicht beim Bürgermeister.

Die Amtsleiterin wird den § 50 der NÖ Gemeindeordnung allen Gemeinderäten zukommen lassen.“

Bgm. Bauer stellt den Antrag, diesen Hinweis der SPÖ Fraktion und die Stellungnahme des Bürgermeisters in die Verhandlungsschrift vom 20.4.22 aufzunehmen und diese zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 3) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.4.2022 (Wahl der Vorsitzenden)

Bgm. Bauer teilt mit, dass am 27.4. der Prüfungsausschuss zusammengekommen ist um den/die Vorsitzende(n) zu wählen und bittet den stellvertretenden Vorsitzenden, GR Ing. Günther Leeb, um seinen Bericht:

GR Ing. Leeb berichtet:

„Am 27.4.22 um 9 Uhr traf sich der Prüfungsausschuss mit dem Zweck, einen neuen Vorsitzenden zu wählen.

Auf der Tagesordnung waren die folgenden Punkte:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2. Wahl des bzw. der Vorsitzenden*
- 3. Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters bzw. Stellvertreterin*

Zu Beginn der Sitzung wurde von mir der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt 3 nur dann durchzuführen, wenn nicht Frau Scharrer-Liska zur Vorsitzenden gewählt wird. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Unter TO2) wurde Frau Scharrer-Liska zur neuen Vorsitzenden gewählt.

TO3) ist daher entfallen“

Bgm. Bauer bedankt sich für den Bericht und nimmt die Wahl von GR Mag. Dr. Scharrer-Liska zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

TO 4) Unvermutete Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 21.6.2022

Der stv. Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Ing. Leeb, gibt eine kurze Zusammenfassung und verweist auf das komplette Protokoll der Gebarungseinschau im Sitzungsprotokoll:

„TAGESORDNUNG: unvermutete Überprüfung der Kassenführung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung Kassenverwaltung
3. Kassenprüfung
4. Kassenbestandsprüfung
5. Allfälliges

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Um 16:35 sind MS, CS, GL, GSL anwesend – damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben

2. Prüfung Kassenverwaltung

a. Wer ist KassenverwalterIn und ggf. KassenverwalterstellvertreterIn?

Nina Schrenk (vormals Figar, seit 24.6.2008 – s. GR-Sitzungsprotokoll), Brigitta Kremser (vormals Trinkl, seit 25.6.2015 – s. GR-Protokoll) sind Kassenverwalterinnen – beide haben buchhalterische Ausbildung, Nina Schrenk auch die Bilanzbuchhalterprüfung, Schulungen erfolgen laufend. Heidi Holzmann ist (seit 24.6.2008 – s. GR-Sitzungsprotokoll) stv. Kassenverwalterin, hat Gemeindedienstprüfung

b. Gibt es einen GR-Beschluss zur Bestellung des/der Kassenverwalters/in und ggf. KassenverwalterstellvertreterIn?

Siehe oben

Anregung: Künftig sollte nach jeder Wahl dem neuen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden, wer KassenverwalterIn und ggf. stv. KassenverwalterIn ist

c. Ist der/die KassenverwalterIn und ggf. StellvertreterIn fachlich geeignet (Gemeindedienstprüfung)? Siehe oben

d. Tätigt der/die (stv.) KassenverwalterIn Ausgaben ausschließlich auf schriftliche Anordnung des Anordnungsbefugten?

Lt. H. Holzmann wird jede einzelne Zahlung von Bgm. E. Bauer unterschrieben, nur jene, die EB betreffen werden von EB und Josef Stöckelmayer zusätzlich unterschrieben

e. Wurden Anordnungsrechte für genau definierte, bestimmte Fälle schriftlich an Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeindebedienstete

übertragen und wurden diese ggf. allen Mitgliedern des GR und den Gemeindebediensteten zur Kenntnis gebracht?

Keine Abtretung von Anordnungsrechten

3. Kassenprüfung

- a. Welche Girokonten bei welchen Banken (Kontonummern) sind vorhanden und wer ist für diese zeichnungsberechtigt (Unterschriftenprobenblätter)?

bei Raika

AT843295100000600163 – Girokonto für laufenden Zahlungsverkehr/Ein- und Ausgänge

AT313295109800600163 – Zahlungen/Abbuchungen vom/auf Sparkonto erfolgen nur vom Girokonto keine externen Ein- und Ausgänge

Frage des PA: gibt es für das Sparkonto eine bessere Verzinsung?

AT133295100500600165 – Spendenkonto Ukraine – lt. N. Schrenk nicht in der Buchhaltung enthalten, Konto lautet aber auf Gemeinde, Übersicht hat J. Stöckelmayer

Anregung: entweder findet dieses Spendenkonto Eingang in die Buchhaltung oder Konto wird von einem Verein oder Privatperson geführt (Änderung des Kontoinhabers)

(AT043295100000600942 – GAV, Gemeinde Ulrichskirchen verwaltet dieses Konto und erhält dafür Entschädigung, geprüft durch eigenen PA)

- b. Gibt es Wertpapierbestände, falls ja, wo und was bzw. wie hoch ist deren Wert? **nein**

- c. Sind Sparkonto vorhanden, falls ja, wer ist für diese zeichnungsberechtigt (Unterschriftenprobenblätter) und ist eine Doppelzeichnung für Behebungen/Überweisungen vorgesehen bzw. erfolgt eine solche?

Überweisungen erfolgen analog zum Girokonto (siehe unten)

- d. Sind die Zeichnungsberechtigungen Kreditinstituten, Anordnungsbefugten, Kassen- und BuchführerInnen und Mitgliedern des Prüfungsausschusses bekannt?

Lt. H. Holzmann liegen Zeichnungsberechtigungen bei Banken auf, nun sind die Zeichnungsberechtigten auch den Mitgliedern des PA bekannt

Unterschriftenprobenblätter werden dem PA für Girokonto AT843295100000600163 vorgelegt – als zeichnungsberechtigt scheinen Josef Holzbauer, Josef Stöckelmayer, Heidemaria Holzmann, Ernst Bauer, Nina Schrenk, Brigitta Trinkl (nunmehr Kremser) auf

- e. Wie werden Bargeld, allfällige Wertpapiere, Sparbücher u.Ä. verwahrt?
(versperrbare Geldkassette, feuer- und einbruchshemmender Geldschrank o.Ä.?)

Bargeld in wird in einer versperrbaren Geldkassette verwahrt, Kassette wird im Safe verwahrt

- f. Sind neben der Gemeindekasse noch sonstige Kassen (Nebenkassen, Handkassen) eingerichtet und werden diese ggf. regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich abgerechnet? **nein**
- g. Wird für die ggf. vorhandene Handkasse/n ein Barkassenbuch geführt? Falls ja, in welcher Form (analog/digital?) und erfolgt die tägliche Abrechnung und wird die Richtigkeit des Barbestandes mit Unterschrift bestätigt? Ist eine Barkassenversicherung abgeschlossen und deckt diese ggf. die Höhe der vorhandenen Barbestände?

Je eine Bargeldkasse in Ulrichskirchen und Schleinbach, dazu elektronische Kassabücher, die mindestens zweimal monatlich abgeschlossen werden, sowie vor Urlauben / Übergaben, Barkassenbestände über € 2000,- werden eingezahlt damit nicht zuviel Bargeld vor Ort ist, oft erfolgt Einzahlung schon vor Erreichung dieses Betrages

Barkassenversicherung ist in Gemeindeversicherung enthalten

- h. Wie erfolgt der Zahlungsverkehr? (mittels Bareinzahlung/-auszahlung, mittels Überweisung, elektronisch, TANS – dies per Handy oder in Papierform?)

In Verwendung steht Kartenlesegeräte und TAN-Card, es existieren zwei TAN-Cards, eine hat H. Holzmann, eine Bgm. E. Bauer, Card von HH ist nachts und über Wochenende im Safe, Card von EB hat dieser bei sich (Stellungnahme?). HH und EB sehen gemeinsame Verwahrung der Karten als nicht sinnvoll, weitere Zeichnungsberechtigte können aber weiter Bargeschäfte in Bank tätigen haben aber keine TAN-Card, bei Urlauben werden allfällige zu erwartende Zahlungen vorbereitet. Weitere Zahlungen werden durch Weitergabe der TAN-Card getätigt.

Anregung: Die Übergabe der TAN-Card (im Fall von Abwesenheiten) sollte nachweislich gegen Unterschrift erfolgen, damit nachvollziehbar bleibt, wer Überweisungen tatsächlich getätigt hat.

- i. Stehen noch Schecks in Verwendung? **nein**
- j. Wird zumindest monatlich ein Kassenabschluss der Gemeindegasse vorgenommen? Werden die Kassenbestände durch Unterschrift des Bürgermeisters und des/der Kassenverwalters/in bescheinigt?

2x pro Monat wird Kassa in Schleinbach abgerechnet, in Ulrichskirchen öfter (nach Bedarf) und durch Unterschriften bestätigt

4. Kassenbestandsprüfung

- a. Wie hoch ist der aktuelle Kassenistbestand? (Barbestand, Stand der Konten mit Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge/Kontoabfragen mittels Onlinebanking)

Kassa Schleinbach 14.6.2022: € 1389,00 noch nicht von BGM gegengezeichnet – kontrollierende Zählung der glaubhaften Angabe durch PA erfolgt heute nicht (Kassenauszug liegt dem Protokoll bei)

Kassa Ulrichskirchen 21.6.2022: € 1949,56 – vom PA gezahlt und als korrekt festgestellt (Kassenauszug liegt dem Protokoll bei)

- b. Entsprechen die Barbestände der Handkasse/n den Angaben des jeweiligen Barkassenbuches? Stimmen Istbestand und Sollbestand überein oder liegt ein Kassenmehrvorfund/Kassenfehlbetrag vor?

Soll- und Istbestand der Kassa Ulrichskirchen stimmen überein

- c. Erstellung Kassenbestandsausweis als Protokoll der Kassenbestandsprüfung.

Siehe Beilagen zum Protokoll.

5. Allfälliges“

Bgm. Bauer nimmt die Ausführungen vom stv. Vorsitzenden GR Ing. Leeb zur Kenntnis und nimmt wie folgt zu den Fragen Stellung:

- *Das Sparkonto hat eine bessere Verzinsung als Girokonto. Sparkonto: 0,0625%, Girokonto: 0,000%*
- *Das Spendenkonto wurde in die Buchhaltung aufgenommen.*
- *Für die Übergabe der TAN-Card (im Fall von Abwesenheiten) wurde bereits ein Protokoll angefertigt.*

Der Bericht des stv. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 5) Änderung / Erweiterung der Musikschulförderung

Die aktuelle Musikschulförderung (für Personen, die ein Instrument in einer unserer Musikkapellen und MusiKUS spielen) soll wie folgt angepasst werden:
Erhöhung des Förderalters auf 24 Jahre (dzt. 19).

Eine neue Förderung für Gesangsunterricht soll beschlossen werden:
Um die Suche unserer Chöre nach Nachwuchs zu unterstützen soll

- der Gesangsunterricht für die nächsten 3 Schuljahre (2022/23 bis 2024/25)
- für alle SängerInnen gefördert werden, die ein aktives Mitglied einer unserer Chöre sind, die für die Öffentlichkeit tätig sind.
- Eine Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft ist von der Chorleitung auszustellen.
- Alle anderen Fördermodalitäten sind gleich wie bei der bestehenden Musikschulförderung.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Förderungen zu beschließen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Anpassung der Förderung von Studierenden bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Aktuelle Kosten für Semesterticket für 10 Monate

EUR 572,83 (beinhaltet 10 Monatskarten von

Ulrichskirchen-Schleinbach bis nach Wien, 1 Vorteils-card und 2 Semesterticket für Wien)

Förderung aktuell: EUR 100,00 (50,00 pro Semester)

Kosten EUR 472,83

+ Ferienmonatskarten für EUR 113,56
Juli und August

Kosten für ganzes Jahr EUR 586,69

Kosten für Klimaticket „MetropolRegion Jugend“, gültig für 12 Monate in gesamt Wien, NÖ und Bgld

EUR 778,00 (bei VZ oder jährl. Abbucher)

Vorschlag Förderung: EUR 200,00 (100,00 pro Semester)

Kosten EUR 578,00

Durch die Förderung von EUR 200,00 pro Jahr für dieses Klimaticket fahren die Studierenden über das Jahr gesehen um ca. 8 Euro billiger und können innerhalb der 3 Bundesländer überallhin fahren.

Antrag Bgm. Bauer: Die Studierenden beim Kauf eines Klimatickets mit EUR 100,00 pro Semester zu unterstützen, der Kauf des Semestertickets soll nach wie vor mit EUR 50,00 pro Semester gefördert werden.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Auftragsvergabe offene Kanalsanierung

Nach erfolgter Ausschreibung durch Büro Team Kernstock ZT ist die Angebotsöffnung am 24.5. erfolgt mit folgendem Ergebnis (alle Summen exkl. USt):

- | | |
|--|----------------|
| 1. Fa. Leithäusl, 2100 Korneuburg: | EUR 223.631,83 |
| 2. Fa. Pittel+Brausewetter, 1041 Wien: | EUR 248.206,13 |
| 3. Held&Francke, 2192 Kettlasbrunn: | EUR 250.522,17 |
| 4. Fa. Winkler, 1230 Wien: | EUR 259.035,65 |

Vergabevorschlag vom Büro Team Kernstock ZT: Auftrag an Fa. Leithäusl

Antrag Bgm. Bauer: Die Firma Leithäusl mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Auftragsvergabe Kanalinspektion für Kanalkataster in der KG Kronberg BA 103

Aktuelles Angebot von Fa. Hydro Ingenieure wurde durch das Büro Team Kernstock ZT geprüft:

Unter Berücksichtigung der Indexanpassung lässt sich das aktuelle Angebot von EUR 62.613,10 exkl. USt mit den Angeboten für die Arbeiten bei den Abschnitten BA 101 und BA 102 direkt vergleichen, bei denen Fa. Hydro Ingenieure bereits Bestbieter gewesen ist.

Vergabevorschlag vom Büro Team Kernstock ZT: Auftrag an Fa. Hydro Ingenieure

Antrag Bgm. Bauer: Die Firma Hydro Ingenieure mit den Arbeiten zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Abtretung / Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, KG Ulrichskirchen

Im Zuge des Hausverkaufs der Nachbarn wurde auch die Liegenschaft der Familie Maslowski, Am Marktplatz 8, 2122 Ulrichskirchen, neu vermessen.

Es hat sich ergeben, dass 2 Teilflächen (Nr. 4 und Nr. 5) im Ausmaß jeweils geringer als 1 m² (auf dem Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 13241/2021/TP1 jeweils als 0 m² ausgewiesen) seitens der Marktgemeinde wie folgt kostenlos abzutreten und aus dem öffentlichen Gut (Parz.Nr. 2028/2) zu entwidmen sind:

- Figur 4 im Ausmaß von 0 m² an Otto und Leopoldine Maslowski, vereinigt mit Parz.Nr. 28/2 und
- Figur 5 im Ausmaß von 0 m² an Erika Ecker, Bahnstraße 3, 2122 Ulrichskirchen, vereinigt mit Parz.Nr. .136

Antrag Bgm. Bauer: Die Entwidmung und kostenlose Abtretung zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Grundankauf, KG Ulrichskirchen

Die folgenden Flächen neben der Volksschule sollen für den Bau von Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Hort, usw) angekauft werden, die genauen Flächen werden durch die Vermessung des Geometers bestimmt.

Name		Straße	PLZ	Ort	Parz	EZ	m ²	Preis / m ²	Gesamt
Rosa	Aicher	Schleinbacher Straße 61	2122	Ulrichskirchen	3086	557	2.480	55	136400,00
		Restfläche Grünland					4.600	2,5	11500,00
		Differenzzahlung zu Radweg					590	51,5	30385,00
Günter	Wolak	Rudolfgasse 7	2380	Perchtoldsdorf	3085	102	1.240	55	68200,00
Heinz	Wolak	Davidgasse 91-93/4/22	2284	Untersiebenbrunn					
Herbert	Schwarz	Kirchenweg	2004	Niederhollabrunn	3084	1897	2.460	55	135300,00
Leopold	Schwarz	Plattenweg	2111	Obergänserndorf					
								Gesamt	381785,00

Der Ankauf erfolgt mit der folgenden Bedingung:

- *„Für den Fall, dass innerhalb von 15 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages eines oder mehrere der angrenzenden Grundstücke 3083, 3082, 3081/1, 3080, 3079, 3078, 3077, 3076, 3075 und 3074 eine höherwertige Widmung erlangen, so verpflichtet sich die Gemeinde für die in diesem Kaufvertrag genannte Fläche den Differenzbetrag zwischen dem derzeitigen Ankaufspreis von EUR 55,00 / m² und dem von der Gemeinde für die oben genannten Grundstücke im Zuge des nachfolgenden Umwidmungsverfahrens bezahlten Ankaufspreis pro m² an die Eigentümerin zu leisten. Kommt es bei den oben genannten Grundstücken zu unterschiedlichen Ankaufspreisen durch die Gemeinde, so gilt für die Berechnung des Differenzbetrages der durchschnittliche Ankaufspreis pro m².“*

Erläuterung:

Der Ankauf durch eine andere Person ohne Umwidmung ist ohnedies nicht von der Regelung erfasst, sodass dafür keine eigene zusätzliche Formulierung erforderlich ist.

Die Regelung setzt ja in jedem Fall voraus, dass innerhalb der 15 Jahres-Frist eine Umwidmung erfolgt. Es liegt daher alleine in der Entscheidung der Gemeinde, ob so eine (weitere) Umwidmung künftig in Betracht gezogen wird oder nicht. Der Regelung liegt daher auch zu Grunde, dass eine Umwidmung eines der oben genannten Grundstücke nur dann erfolgen wird, wenn dieses Grundstück auch tatsächlich von der Gemeinde angekauft wird.

Antrag Bgm. Bauer:

Es sollen die folgenden Ankäufe beschlossen werden:

- Der Ankauf der Parzelle Nr. 3086 im Gesamtausmaß von 7.077 m² von Frau Rosa Aicher, aufgeteilt in ca. 2.460 m² zum Preis von EUR 55,00 / m² und die Restfläche von ca. 4.600 m² zum Preis von EUR 2,50 / m² mit der obigen Vertragsklausel sowie die Aufzahlung „Differenzzahlung zu Radweg“ wie oben angeführt für 590 m² EUR 51,50 ergibt EUR 30.385,00 und
- der Ankauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 3085 im Ausmaß von ca. 1.240 m² von den Herren Günter und Heinz Wolak zum Preis von EUR 55,00 / m² mit der obigen Vertragsklausel und

- der Ankauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 3084 im Ausmaß von ca. 2.460 m² von den Herren Herbert und Leopold Schwarz zum Preis von EUR 55,00 / m² mit der obigen Vertragsklausel.

Zur Feststellung der genauen Flächengrößen wird die Gemeinde ein Vermessungsbüro beauftragen, die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

Beschluss: Antrag mit 12 Stimmen angenommen (10x ÖVP, 2x Grünes Kleeblatt), 1 Gegenstimm (GR Ing. Günther Leeb), 3 Stimmenthaltungen (GfGR Herwig Daucher, GfGR Wolfgang Kalser, GR Susanne Wohner)

Stellungnahme GfGR Kalser: Die SPÖ möchte festhalten, dass sie grundsätzlich nicht gegen den Verkauf sind. Da die entsprechenden Kaufverträge nicht vorliegen, kann auch dem Verkauf nicht zugestimmt werden.

TO 11) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

Am 19. Mai hat für den Gemeinderat ein Informationsabend von Fa. Ökosol KG, 2133 Hagenberg 95, stattgefunden, an dem die Möglichkeiten, welche und wie unsere gemeindeeigenen Immobilien mit PV Anlagen auszurüsten sind, und wie der finanztechnische Ablauf sein könnte, vorgestellt.

Nach der Evaluierung können und sollen auf den folgenden öffentlichen Gebäuden PV Anlagen errichtet werden:

- Gemeindeamt Ulrichskirchen (alte wird abgebaut und auf Nebengebäude errichtet) 22,8 kWp / EUR 35.640,96
- Kindergarten Ulrichskirchen 30,4 kWp / EUR 36.124,93
- Millenniumsschule (Erweiterung) 30,4 kWp / EUR 39.976,00
- ASZ 33,44 kWp / EUR 37.010,72
- FF Ulrichskirchen 31,92 kWp / EUR 38.385,72

Zur Absicherung soll mit Fa. Ökosol ein Vertrag „PV-Anlagen-Contracting“ mit den folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden:

- **Marktgemeinde:** Eigentümerin der Dächer, pachtet die PV Anlagen (=Pächterin)
- **Fa. Ökosol:** Errichter und Eigentümer der PV Anlagen, verpachtet die PV Anlagen an die Gemeinde (=Verpächter)
- **Pachtdauer:** 20 Jahre, nach Ablauf dieser 20 Jahre endet der Vertrag automatisch ohne Kündigung und die PV Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über (Voraussetzung: alle monatlichen Mieten wurden bezahlt).
- **Gesamterrichtungskosten:** EUR 187.138,33 exkl. USt (Förderung noch nicht berücksichtigt), EUR 224.565,99 inkl. USt
- **Kauf-Mietzahlung** (Summe sämtlicher Aufwendungen zur Umsetzung der PV Anlagen lt. Projektierung):

Kosten / Monat:	EUR 958,33
Finanzierung, Verwaltung, Betreuung u. Beratung 2%:	
Kosten / Monat:	EUR 383,33

 Zusatzleistungen (Fernüberwachung durch Ökosol KG, Reparatureinsatz innerhalb 2 Werktagen, Elektronikversicherung, Service 1x jährlich):

Kosten / Monat:	EUR 250,00
-----------------	------------

Gesamtkosten / Monat: EUR 1.591,67

(Dieser Betrag ist fix, nicht wertgesichert, beinhaltet eine Fixverzinsung von ca. 1%.)

- Erzeugter Strom und dessen Erlös: Eigentum der Pächterin
- Wertsicherung: für die ersten 20 Jahre nicht vorgesehen
- Errichtung: bis spätestens 31.3.2023
- Jede PV Anlage kann jederzeit ohne Mehrkosten vollständig ausbezahlt werden.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat werden die folgenden Punkte noch geprüft:

- Wie ist die Gemeinde bei einer möglichen Insolvenz von Fa. Ökosol abgesichert?
- Kann einer (oder mehrere) der Wechselrichter für eine „Insellösung“ im Falle eines BlackOuts werden damit eine Speicherbatterie für den Notfall angeschlossen werden kann?
- Ankauf einer Speicherbatterie.

Antrag Bgm. Bauer: Die Errichtung der PV Anlagen durch Fa. Ökosol mit diesem Projekt- und Finanzierungsmodell und den Abschluss eines Contracting Vertrages zu den angeführten Bedingungen zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Bausperre

Um den großvolumigen Wohnbau in unserer Gemeinde besser planen und regeln zu können soll der Flächenwidmungsplan dahingehend überarbeitet werden, dass für Teile des derzeit ausgewiesenen „Bauland Wohngebietes“ eine Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten festgelegt werden soll und andererseits soll das derzeit ausgewiesene „Bauland Agrargebiet“ auf die tatsächliche Nutzung überprüft werden und gegebenenfalls in „Bauland Wohngebiet“ umgewidmet werden, wobei auch hier die Sinnhaftigkeit der Beschränkung auf max. 2 Wohneinheiten zu prüfen ist.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 unter TO 12) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§1

Bereichsfestlegung

Gem. § 26 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. wird für alle Bereiche, die im aktuell rechtsgültigen Flächenwidmungsplan (vom 27.05.2022; 17. Änderung des Flächenwidmungsplans) der MG Ulrichskirchen-Schleinbach als „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet sind, eine Bausperre erlassen.

§2

Anlass der Bausperre

Zur Sicherung des strukturellen Charakters kann gemäß § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. die Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden. Das Örtliche Raumordnungsprogramm soll, auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Speckgürtel von Wien und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde (z.B. Sicherung der Wohn- und Lebensqualität, Bereitstellung der technischen und sozialen Infrastruktur, u.v.m.) abgeändert werden.

Es besteht ein Regulierungsbedarf in Bezug auf die strukturmäßige Innenverdichtung. Dieser Regulierungsbedarf entsteht u.a. auf Grund der faktischen Grenzen des Siedlungswachstums (technische als auch soziale Infrastrukturreserve n z.B. Kindergartenplätze; Lebensqualität; Bodenversiegelung; Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Nord).

§ 3

Zweck der Bausperre

Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes muss das Örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend abgeändert werden.

Untersuchungsgegenstand ist hierbei der strukturell-bauliche Charakter, geprägt durch Einfamilienhäuser, welcher das Orts- und Landschaftsbild der Marktgemeinde prägt. Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern (mit einer geringen Anzahl an Wohneinheiten) mit der charakteristischen Struktur soll hierbei sichergestellt werden.

Die von der Bausperre betroffenen Bereiche weisen hauptsächlich eine Bebauungsstruktur mit Einfamilienhäusern mit einer dazu entsprechenden Parzellenstruktur.

Innerhalb des Ortsgebietes finden sich noch große Bereiche, die auf Grund der historischen landwirtschaftlichen Struktur als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet sind. Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll überprüft werden, ob die Widmung mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt. Nach der Überprüfung werden diese Bereiche gegebenenfalls in Bauland-Wohngebiet umgewidmet, wobei auch eine Beschränkung der maximalen Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll.

Die unkontrollierte Errichtung von großvolumigen Bauten mit einer hohen Anzahl von Wohneinheiten soll im Bauland-Wohngebiet als auch im „Bauland-Agrargebiet“ nicht mehr möglich sein.

Die Wirkungen dieses Siedlungsdruckes sollen für die Gemeinde verträglich gemacht werden. Alle ausgewiesenen „Bauland-Wohngebiete“ und „Bauland-Agrargebiete“ sowie die bestehende Baustruktur werden im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend untersucht und in Abstimmung gebracht.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist:

- 1) Die Errichtung von mehr als einer Wohneinheit pro Grundstück in den Widmungsarten „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ unzulässig.

- 2) Die Änderung von Grundgrenzen, welche den Intentionen der Bausperre bzw. des zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft, nicht zulässig.

§4

Zielsetzung

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms widersprechen würde und um den dörflichen Charakter der 3 Katastralgemeinden zu erhalten, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

~~Es sollen in der Änderung des Flächenwidmungsplanes einerseits für Teile des derzeit ausgewiesenen „Bauland-Wohngebietes“ zur Sicherung des strukturellen Charakters der Zusatz „maximal 2 Wohneinheiten“ festgelegt werden und andererseits soll auch die Widmungskategorie „Bauland-Agrargebiet“ in Bezug auf die tatsächliche Nutzung bzw. tatsächliche Bebauungsstruktur hin untersucht und gegebenenfalls mit einer Umwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ abgeändert werden. Hierbei ist auch die Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück festzulegen. *)-Anmerkung: Dieser Passus wurde auf Wunsch des Gemeinderates gestrichen.~~

Ziel ist die Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung in den zentralen Bereichen der Katastralgemeinden.

§5

Dauer

Gem. § 26 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 tritt die Bausperre, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden. Wenn die Zielsetzung früher erreicht wird, ist die Bausperre außer Kraft zu setzen.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie in Widerspruch zu den im §4 festgelegten Planungszielen stehend und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Verordnung mit der Änderung unter §4 zu beschließen.
Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen angenommen (10x ÖVP, 1x GR Mag. Wolfgang Exler), 3x Gegenstimmen (GfGR Herwig Daucher, GR Susanne Wohner, GR Ing. Günther Leeb), 2x Stimmenthaltung (GfGR Wolfgang Kalser, GfGR Dr. Susanne Nanut)

Es wird vereinbart, für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einen Arbeitskreis zu bilden, in dem jede Fraktion teilnehmen kann und soll.

GR Wohner regt die Einrichtung eines Bauausschusses an.

TO 13) Kostenübernahme Aktualisierung der digitalen Katastermappe

Auf Grund ständiger Änderungen der DKM muss unser FWP auf die aktuelle DKM angepasst werden. Diese Arbeiten sind sehr arbeitsintensiv und werden für eine der nächsten Flächenwidmungsplanänderungen vorbereitet.

Kosten Kordina und Riedmann ZT: EUR 8.832,00 exkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Die Fa. Kordina und Riedmann ZT mit den Arbeiten zu beauftragen und diese Kosten zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Grundankauf und Grundverkauf; öffentliches Gute: Entwidmung und Übernahme, KG Ulrichskirchen - ABGESETZT

TO 15) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer:

Am 18.7. findet um 18 Uhr eine weitere Informationsveranstaltung zum Thema PV Anlagen auf Freiflächen mit Hrn. Keller statt.

Er gratuliert GfGR Markus Achter-Arnberger zu seiner Vermählung.

GR Ing. Leeb: Er weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass unbedingt ein Arbeitskreis für einen möglichen Blackout geschaffen werden muss.

Bgm. Bauer erklärt, dass es bereits mehrere Sitzungen zu diesem Thema gegeben hat und er ladet alle Fraktionen ein, ca. 2 Personen zu melden, die zur nächsten Sitzung eingeladen werden möchten.

Ing. Leeb meldet sich sofort an.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20.18 Uhr die Sitzung.



